

VG Hamburg

Teilurteil vom 31.5.2007

Tenor

1. Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.
2. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6.4.2004 wird, soweit er die Klägerin zu 1 betrifft, in den Ziffern 2 und 3 sowie hinsichtlich der Nennung des Iran als Zielstaat einer Abschiebung in Ziffer 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Fall der Klägerin zu 1 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen.
3. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1 tragen die Beklagte und die Klägerin zu 1 jeweils zur Hälfte. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen die Kläger jeweils ein Viertel und die Beklagte ein Viertel. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung vorbehalten.
4. Das Teil-Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger (Mutter und Sohn) erstreben, nachdem sie ihr Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen haben, jetzt noch die Verpflichtung der Beklagten, ihnen Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran zu gewähren.

Die Kläger reisten am 18.9.2003 mit einem von der deutschen Botschaft in Teheran ausgestellten Visum auf dem Luftweg von Teheran nach Düsseldorf in das Bundesgebiet ein. Das zunächst für die Zeit vom 11.9. bis 11.10.2003 erteilte und in den iranischen Nationalpass der Klägerin eingetragene Visum wurde in Münster bis zum 25.10.2003 verlängert.

Am 3.11.2003 stellten die Kläger Asylantrag.

Am 5.11.2003 wurde die Klägerin (zu 1) von der Beklagten angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung vom 5.11.2003 verwiesen.

Mit Bescheid vom 6.4.2004 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorliegen, und drohte den Klägern die Abschiebung in den Iran an. Wegen der Einzelheiten wird auf den am 8.4.2004 zugestellten Bescheid vom 6.4.2004 Bezug genommen.

Am 19.4.2004 haben die Kläger Klage erhoben. Im Laufe des Klageverfahrens hat die Klägerin geltend gemacht, sie missioniere Landsleute zum Christentum. Mit Schriftsatz vom 1.2.2006, auf den samt Anlagen wegen der Einzelheiten verwiesen wird, trägt sie vor, sie sei zum christlichen Glauben übergetreten und am 6.2.2005 in der Christengemeinde ... getauft worden. Als Mitglied der Gemeinde ... organisiere sie mit anderen Iranern die persische Zeitung der Gemeinde, die in ... verteilt werde. Sie trage dazu bei, dass iranische Landsleute in ... den christlichen Glauben annähmen. So besuche sie mit anderen Gläubigen Asylbewerber, verteile bei ihnen Bibeln und suche die Diskussion in persischer Sprache. Sie missioniere auch durch persischsprachige Flugblätter, die sie in ... und Umgebung an Iraner verteile, und organisiere Büchertische. In der Zeitung Keyhan sei im Juni 2005 eine Anzeige erschienen, in der die Klägerin zusammen mit zwei anderen Personen – jeweils versehen mit Foto, vollständigem Namen und Telefonnummer – interessierte Personen aufgerufen habe, sich an sie zu wenden, wenn sie beten oder die Bibel erhalten wollten. Es sei davon auszugehen, dass die iranischen Behörden von der missionarischen Tätigkeit der Klägerin Kenntnis erlangt hätten. Mit Schriftsatz vom 14.5.2007, auf den nebst beigefügten Unterlagen Bezug genommen wird, führt die Klägerin aus, sie gehöre inzwischen zu den Leitungskräften der Gemeinde „... Christian Church“ und habe im Februar 2007 an einem Seminar für Führungskräfte in ... teilgenommen. Außerdem sei sie Mitglied im Missionswerk „...“ e. V. und habe dort einen Bibelkurs absolviert.

Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung die Klage insoweit zurückgenommen, als sie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, sie als asylberechtigt anzuerkennen.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides vom 6.4.2004 – soweit er entgegensteht – die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 6.4.2005 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichtstatter als Einzelrichter übertragen.

Die Asylakte der Kläger sowie die in der Anlage zum Protokoll aufgeführten Erkenntnisquellen sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 31.5.2007 zu ihrem Glaubenswechsel sowie zu ihren religiösen Aktivitäten angehört worden. Wegen ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Ebenfalls in der mündlichen Verhandlung vom 31.5.2007 hat das Gericht Herrn . . . , ein aktives Mitglied des Missionswerks „. . .“, als Zeugen zu den religiösen Aktivitäten der Klägerin vernommen. Wegen der Bekundungen des Zeugen wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Soweit die Kläger ihre Klage zurückgenommen haben, – nämlich hinsichtlich des Begehrens, als Asylberechtigte anerkannt zu werden –, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

II.

Das Gericht entscheidet über die Klage der Klägerin (zu 1), soweit sie nach der teilweisen Rücknahme noch anhängig ist, durch Teilurteil gemäß § 110 VwGO, da dieser Teil des Streitgegenstandes entscheidungsreif ist. – Hinsichtlich des Klägers (zu 2) ist der Rechtsstreit dagegen noch nicht entscheidungsreif, da in Betracht kommt, ihm Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG zu gewähren, was indes voraussetzt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Klägerin als Mutter des Klägers unanfechtbar festgestellt ist.

III.

Die Klage der Klägerin ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran feststellt; hierzu ist die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6.4.2004, soweit dieser entgegensteht und die Klägerin betrifft, gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu verpflichten.

1. Im Fall der Klägerin liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Danach darf in Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin wegen ihres – ernsthaften – Glaubenswechsels vom Islam zum Christentum (a.) bei einer Rückkehr in den Iran aus politischen Gründen verfolgt würde (b.). Auf die Frage einer Vorverfolgung kommt es damit nicht mehr an (c.).

a. Das Gericht hat an der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Konversion der Klägerin zum Christentum keinen Zweifel. Die Klägerin hat insbesondere in der mündlichen Verhandlung vom 31.5.2007 überzeugend dargelegt, aus welchen Gründen sie den christlichen Glauben angenommen hat, dass sie regelmäßig an Bibelstunden und Gottesdiensten teilnimmt und in welcher Weise sie sich vielfältig innerhalb der verschiedenen Gemeinden, denen sie seit ihrer Einreise nach Deutschland angehört hat, engagiert. Auch der persönliche Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gewonnen hat, und die dabei zum Ausdruck gekommene Begeisterung, mit welcher sie von der christlichen Lehre berichtete, erhärten die Überzeugung des Gerichts, dass die Klägerin sich aus innerer Überzeugung vom islamischen Glauben gelöst hat und es ihr mit dem christlichen Glauben ernst ist. Dies wird durch ihr umfangreiches und tiefes Wissen über die christliche Religion und Lehre nochmals bestärkt. Weiterhin hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung am 31.5.2007 auch den Eindruck gewonnen, dass die Klägerin das Verständnis der christlichen Lehre als untrennbar mit dem Missionieren verbunden erlebt und entsprechend dem biblischen Missionsbefehl, den der Zeuge ... in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, die christliche Lehre selbst weitergeben will, dies auch schon getan hat und hierauf auch in Zukunft nicht verzichten können wird. Überdies wird durch verschiedene Schriftstücke und Lichtbilder bestätigt, dass die Klägerin sich am 6.2.2005 in der ...-Gemeinde hat taufen lassen, einen Bibelkurs beim „Missionswerk ...“ e.V. erfolgreich absolviert hat, christliche Literatur verteilt sowie auf Einladung an einem „christlichen Leiterschaftsseminar“ der „... Christian Church“ in ... im Februar 2007 teilgenommen hat.

b. Wegen ihrer Abkehr vom Islam und der Annahme des christlichen Glaubens droht der Klägerin im Heimatland jedenfalls dann politische Verfolgung, wenn sie nach ihrem fest vollzogenen Glaubenswechsel ihren christlichen Glauben im Iran nach außen erkennbar vertritt, danach lebt und an religiösen Riten im öffentlichen Bereich oder in Gemeinschaft mit anderen, so an öffentlichen Gottesdiensten, teilnimmt (1) und sich durch Missionieren religiös betätigt (2). Dahinstehen kann, ob der Klägerin auch wegen der Ausübung ihres christlichen Glaubens in Deutschland bei ihrer Rückkehr in den Iran Verfolgung droht (3).

(1) Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevanten staatlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt sein würde, wenn sie dort ihren christlichen Glauben nach außen erkennbar, insbesondere durch eine regelmäßige Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten, praktizieren würde.

(11) Das Gericht geht dabei davon aus, dass asyl- bzw. abschiebungsrelevante Übergriffe wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion nicht erst dann vorliegen, wenn die Religionsausübung auch im privaten Bereich, also abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen im sog. „forum internum“, verfolgt wird (vgl. zu diesem bisherigen Verständnis des Schutzes des religiösen Existenzminimums: VG Hamburg, Urteile vom 21.6.2005 - 10 A 213/02 -, 19.7.2005 - 10 A 263/05 -, 17.8.2005 - 10 A 275/03 -, 13.10.2005 - 10 A 182/03 - und zuletzt vom 31.8.2006 - 10 A 941/04; OVG Hamburg, Urteile vom 21.10.2005 - 1 Bf 298/01.A m.w.N - und 24.3.2006 - 1 Bf 15/98.A -, juris; BVerfG, Beschluss vom 1.7.1987 - 2 BvR 478, 962/86 -, BVerfGE 76, 143; BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 - BVerwG 1 C 9.03 -, InfAuslR 2004, 319; OVG Sachsen,

Urteil vom 4.5.2005 - A 2 B 524/04.A - m. w. N., juris). Die bisherige Rechtsprechung kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

Dies ergibt sich jedenfalls daraus, dass die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 304/12 vom 30.9.2004; im Folgenden: Richtlinie) mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 unmittelbar geltendes Recht und damit von den Gerichten bei der Anwendung und Auslegung des Rechts zu beachten ist. Bei der Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist hier Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie zu berücksichtigen. Danach umfasst der Begriff der Religion insbesondere „die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Die Richtlinie legt dabei ein weites Verständnis der Religion zugrunde. Darunter fällt insbesondere jede theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugung.

Danach kann die bereits erwähnte Rechtsprechung zum religiösen Existenzminimum jedenfalls nicht mehr uneingeschränkt aufrechterhalten werden (vgl. auch die Hinweise des Bundesministeriums des Innern vom 13.10.2006 zur Anwendung der Richtlinie, S. 9). Für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG im Lichte von Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie bedeutet dies, dass asylrelevante Eingriffe bereits dann anzunehmen sind, wenn die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, wie den für die christliche Religion allgemein üblichen und vorgesehenen öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Gotteshäusern oder unter freiem Himmel, Verfolgung hervorruft (ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.6.2006 - A 2 S 571/05 -, AuAS 2006, 175; VG Potsdam, Urteil vom 5.3.2007 - 1 K 2959/96.A -, ASYLMAGAZIN 2007, 22; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.2.2007 - 22 K 3453/05.A -, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 8.2.2007 - 9 K 2279/06.A -, juris; VG Ansbach, Urteil vom 23.1.2007 - AN 3 K 06.30870 -, juris; VG Gießen, Urteil vom 18.1.2007 - 5 E 3970/06.A -, AuAS 2007, 55, 56; VG Lüneburg, Urteil vom 15.1.2007 - 1 A 115/04 -, juris; VG Meiningen, Urteil vom 10.1.2007 - 5 K 20256/03.Me -, juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2006 - A 6 K 10463/04 -, AuAS 2007, 57; VG Düsseldorf, Urteil vom 15.8.2006 - 2 K 2682/06.A -, juris; VG Bayreuth, Urteil vom 27.4.2006 - B 3 K 06.30073 -, juris). Staatliche Beschränkungen und Verbote in die Öffentlichkeit hineinwirkender Formen religiöser Betätigung, die nach der früheren Rechtsprechung selbst dann noch keine asylrechtlich erhebliche Verfolgung darstellten, wenn sie nach dem Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft zum unverzichtbaren Inhalt der Religionsausübung gehören, sind nunmehr vom Religionsbegriff umfasst.

Die gegenteilige Ansicht einiger Gerichte, dass weiterhin nur Verletzungen des „forum internum“ Verfolgungshandlungen darstellen (VG Arnberg, Urteil vom 26.1.2007 - 12 K 1938/06.A -, juris; vgl. VG München, Urteil vom 22.1.2007 - M 9 K 06.51034 -, juris;), findet in der Richtlinie keine Stütze. Es ist nichts dafür erkennbar, dass die Richtlinie zwar den Begriff der Religion umfassend definiert, die Beeinträchtigung jedoch nur eines Ausschnitts (Kerngehalts) davon als verfolgungsrelevant ansieht. Die abweichende Auffassung vermengt die Begriffe des Verfolgungsgrundes nach Art. 10 und der Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 der Richtlinie und beachtet nicht, dass die Verfolgungsgründe nach Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie über das bisherige religiöse Existenzminimum hinausgehen. Ob die jeweiligen religiösen Betätigungen nach Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie

dann auch eine Verfolgungshandlung nach sich ziehen, ist eine insoweit gesondert zu betrachtende Frage, als die Reichweite der relevanten Verfolgungsgründe hiervon nicht beeinflusst werden kann. Im Übrigen bliebe bei diesem Verständnis der Richtlinie auch kein Raum für eine Flüchtlingsanerkennung wegen des Verfolgungsgrundes der öffentlichen Religionsausübung.

Allerdings ist auch nicht jede Diskriminierung in dem so verstandenen religiösen Schutzbereich gleichzeitig Verfolgung wegen der Religion, sondern sie muss sich als ernsthafter Eingriff in die Religionsfreiheit darstellen. Dies ist erst dann der Fall, wenn die auf eine häuslich-private oder öffentliche Religionsausübung gerichtete Maßnahme zugleich auch mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Betroffenen verbunden ist oder zu einer entsprechenden „Ausgrenzung“ führt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.6.2006, a. a. O.). Dementsprechend formuliert Art. 9 der Richtlinie, welche Handlungen Verfolgung im Sinne des Art. 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention darstellen. Nach Art. 9 Abs. 2 b) der Richtlinie können auch gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, Verfolgung sein (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 10.1.2007, a. a. O.).

(22) Hiervon ausgehend hat die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in den Iran bei der öffentlichen Bekundung ihres christlichen Glaubens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit mindestens administrativen freiheitsbeschränkenden Repressalien zu rechnen.

Die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung war unter Auswertung der Erkenntnismaterialien davon ausgegangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.1.2004, a. a. O.; OVG Hamburg, Urteile vom 29.8.2003 - 1 Bf 11/98.A -, 14.11.2003 - 1 Bf 421/01.A - und 24.3.2006, a. a. O.; OVG Sachsen, Urteil vom 4.5.2005, a. a. O., m. w. N.; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006; Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 10.4.2006; Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 2.8.2005, 15.6.2005 und 30.5.2005), dass das iranische Strafgesetzbuch keinen Straftatbestand für einen Religionswechsel (Apostasie) vorsieht, die Abwendung vom Islam aber nach religiösem islamischen Recht verboten ist. Konvertiten sind nach der religiös-rechtlichen Tradition von der „islamischen Staatsgemeinde“ und dem „islamischen Staatsvolk“ abgefallen und haben sich deshalb des Hochverrates strafbar gemacht, der in der Regel mit der Todesstrafe bedroht ist (OVG Hamburg, Urteil vom 22.2.2002 - 1 Bf 486/98.A; Stellungnahme von amnesty international vom 2.2.1999; Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 26.4.2000 sowie des Deutschen Orient-Instituts vom 6.12.2004). Die Möglichkeit dieser Bestrafung hat auch der frühere Ayatollah Khomeini in einer Fatwa festgehalten; auch das iranische Pressegesetz (Art. 26) erwähnt Apostasie als strafbare Handlung (S. B., Schweizerische Flüchtlingshilfe: Iran Update vom 2.8.2006). Aus Sicht der iranischen Behörden hat ein solcher „Glaubensübertritt“ auch gar nicht stattgefunden, sondern Muslime beteiligen sich in verbotener Weise an aus ihrer Sicht „oppositionellen“ Aktivitäten anderer Gruppen. Denn die christlichen Kirchen sind nach iranischer Vorstellung nur für die Christen Religionsgemeinschaften, da für Muslime eine Mitgliedschaft nicht in Betracht kommt (Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 6.12.2004). Praktisch werden Verstöße gegen das religiöse Recht entweder über Vorschriften, die Tätigkeiten in verbotenen Gruppen betreffen, oder über eine Verletzung des islamischen ordre public „geregelt“, was sehr von den individuellen Aktivitäten und der Intensität der Betätigung im Rahmen solcher Gottesdienste abhängt (Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 6.12.2004).

Weiter geht das Gericht nach Auswertung der verschiedenen Auskünfte davon aus, dass es aktuell für die Klägerin als zum Christentum konvertierte ehemalige Muslimin entgegen ihrer bisher hier praktizierten Religionsausübung im Iran nicht möglich ist, regelmäßig an offiziellen christlichen Gottesdiensten teilnehmen zu können, ohne sich der Gefahr asylrelevanter staatlicher Repressalien auszusetzen. Dies folgt aus einer Betrachtung der Situation der christlichen (Frei-)Kirchen im Iran und insbesondere der Situation der Konvertiten, wie sie sich in neuerer Zeit darstellt. Offen bleiben kann dabei, ob insoweit in jüngster Zeit auch eine Verschärfung der Lage eingetreten ist, als eine asylrechtlich beachtliche Gefährdung bereits aus der Religionsausübung im privaten Bereich folgt und nicht einmal mehr das religiöse Existenzminimum im Sinne früherer Rechtsprechung gewahrt ist (so VG Düsseldorf, Urteil vom 20.2.2007, a. a. O.).

Nach Auskünften des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts ist davon auszugehen, dass zum Christentum konvertierten Muslimen die Teilnahme an christlichen Gottesdiensten nicht erlaubt ist (Auswärtiges Amt vom 15.12.2004 und Deutsches Orient-Institut vom 6.12.2004). Dies führt dazu, dass die Teilnahme von Apostaten an Gottesdiensten der alteingesessenen, ethnisch geprägten christlichen Glaubensgemeinschaften, wie den armenischen, assyrischen und chaldäischen Christen, im Iran auf jeden Fall ausgeschlossen ist. Diese machen den größten Teil der etwa 200.000 bis 300.000 im Iran lebenden Christen aus (Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 1.6.2001 sowie Auskunft vom 6.12.2004: allein 90 % der Christen im Iran sind Anhänger der armenisch-orthodoxen Kirche; etwa 20.000 Personen sind Assyrer; etwa 2000–3000 sind armenische Katholiken). Nach Erkenntnissen des Deutschen Orient-Instituts (Auskunft vom 6.12.2004) kommt es niemals zu einer Konversion in diese Nationalkirchen hinein. Diese Kirchen missionieren auch nicht, da sie wissen, dass aus muslimischer Sicht ein absolutes Missionierungsverbot für Christen gilt und sie sich an dieses Tabu halten. Bei diesen Kirchen fällt ein Muslim auf, da sich die Gemeinde kennt und auch jeder weiß, ob man Christ oder Muslim ist. Die christlichen Kirchen sind auch gehalten, Muslimen den Zutritt zu ihren Gottesdiensten zu verwehren, wobei auch erwartet wird, dass Christen die Muslime aktiv davon abhalten, zu den Gottesdiensten zu gehen. Im Falle der alteingesessenen christlichen Kirchen wird diese Trennung von der muslimischen Bevölkerung unproblematisch eingehalten, diese Kirchen können im Iran unbehelligt ihren Glauben praktizieren. Die Situation der missionierenden freikirchlichen Gemeinden, zu denen die Klägerin als Apostatin allein Zugang haben würde, stellt sich hingegen anders dar. Die Situation der Kirchen hängt dabei von der Aggressivität ihrer Missionsbestrebungen ab, wobei die „Assembly of God“ eine Freikirche ist, deren Mitglieder im Iran offen und aggressiv missionieren. Soweit die Kirchen Muslime akzeptieren oder sogar taufen, sind alle gleich gefährdet, die getauften oder Konvertiten ebenso. Den missionierenden Kirchen wird zudem unterstellt, dass es sich bei ihnen nicht um religiöse Gruppen, sondern um politische Organisationen handelt (vgl. zum Vorstehenden: Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts vom 6.12.2004 sowie des Auswärtigen Amtes vom 15.12.2004).

Ob danach im Iran für Konvertiten der Besuch öffentlicher Gottesdienste bzw. eine Bekundung des christlichen Glaubens in sonstiger Weise in der Öffentlichkeit möglich ist, wird uneinheitlich beantwortet. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.12.2004 sei – zum damaligen Zeitpunkt – seit mehr als vier Jahren weder in den Medien noch durch kirchliche Würdenträger von Aktivitäten berichtet worden, die dazu geführt hätten, dass Apostaten am Betreten der Kirchen anlässlich von Gottesdiensten gehindert wurden (so auch noch Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.6.2005).

Die Teilnahme von Apostaten an solchen Gottesdiensten sei damit nicht ausgeschlossen. Nach Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 6.12.2004 sei die Teilnahme an solchen Gottesdiensten möglich, wenn nicht kontrolliert werde, was ganz unterschiedlich sei. Im Zeitpunkt der Auskunft werde die „Assembly of God Church“ in Teheran nicht kontrolliert. Das könne sich aber immer mal ändern. Die Kirche liege in unmittelbarer Nähe der (früheren) amerikanischen Botschaft, in einem Viertel, in dem viele Ausländer arbeiten, so dass dort die Kontrollen tendenziell eher dichter seien als anderenorts. Aufgrund ihres Standorts sei die Kirche auch Ansprechstelle der englischsprachigen Auslandsgemeinde Teherans und die dortige Gottesdienstsprache sei englisch. Wer als Iraner dort auftauche, falle auf und riskiere, dass aufgrund der sich ständig ändernden tagespolitischen Realitäten die Teilnahme problematisch sein könne.

Nach der weiteren Auskunftslage stellt sich die Situation evangelikaler und freikirchlicher Gruppierungen im Iran in neuerer Zeit wie folgt dar: Nachdem sich nach der Ermordung von fünf Priestern zwischen 1990 und 1996 die Lage unter der Präsidentschaft Khatamis zunächst deutlich entspannt hatte, gibt es in den letzten Jahren wieder vermehrt Auskünfte über Verfolgung von Christen. Im Mai 2004 wurden ein Pastor und seine Familie anlässlich eines Treffens mit Gläubigen in seinem Haus festgenommen. Die Inhaftierten wurden nach zehn Tagen mit anderen, bereits im April 2004 festgenommenen Angehörigen der Glaubensgemeinschaft „Assembly of God“ wieder entlassen. Der christliche Hauskreis wurde aufgelöst und der Pastor musste seine Priestertätigkeit einstellen. Im Sommer 2004 wurden bei einem Treffen von Referenten und Priestern der „Assembly of God“ in Karaj 86 Personen festgenommen und inhaftiert. 76 Personen wurden nach kurzer Befragung am gleichen Tag entlassen, neun weitere wurden am dritten Tag der Inhaftierung entlassen. Eine Person, der Priester Hamid Pourmand, blieb weiter inhaftiert. Seit diesem Ereignis werden keine Taufen von Muslimen vorgenommen und ehemalige Muslime besuchen keine Gottesdienste mehr (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.12.2004; vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 29.8.2005, S. 19, 24.3.2006, S. 19 und 21.9.2006, S. 20; Sonderbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften im Iran vom Januar 2005).

Das Oberverwaltungsgericht Hamburg (zuletzt mit Urteil vom 24.3.2006, a. a. O.) hat die Erkenntnislage in der Weise interpretiert, dass die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten christlicher Kirchen zwar nicht erlaubt, aber zur Zeit dennoch möglich sei. Vieles spricht aber auch aufgrund neuerer Auskünfte dafür, dass eine Vielzahl von gläubigen Christen im Iran aus Furcht vor staatlichen Repressalien von vornherein, soweit es ihnen überhaupt möglich ist, zu christlichen Hausgemeinschaften Zuflucht nimmt (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 10.1.2007, a. a. O.). Auch hat das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 6.12.2004 klargestellt, dass sich die Kontrollpraxis jederzeit ändern könne und die christlichen Kirchen gehalten seien, Muslimen – und damit aus iranischer Sicht auch Apostaten – den Zutritt zu den Gottesdiensten zu verwehren.

Aus der aktuellen Auskunftslage ergibt sich hierzu, dass konvertierte Muslime in jüngster Zeit keine öffentlichen christlichen Gottesdienste besuchen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt zu werden. Dies wird durch die Angaben im Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Christen und Christinnen im Iran vom 18.10.2005 bestätigt. Danach werden die Mitglieder evangelikaler Gemeinden gezwungen, Mitgliedsausweise bei sich zu tragen. Zusammenkünfte sind nur sonntags

erlaubt und teilweise werden die Anwesenden von Sicherheitskräften überprüft. Die Kirchenführer sollen vor jeder Aufnahme von Gläubigen das Informationsministerium und die islamische Führung benachrichtigen. Kirchenoffizielle müssen Erklärungen unterschreiben, dass ihre Kirchen weder Muslime bekehren noch diesen Zugang in die Gottesdienste gewähren. Konvertiten werden, sobald der Übertritt Behörden bekannt wird, zum Informationsministerium zitiert, wo sie scharf verwarnet werden. Durch diese Maßnahmen soll muslimischen Iranern der Zugang zu den evangelikalen Gruppierungen versperrt werden. Sollten Konvertiten jedoch weiter in der Öffentlichkeit auffallen, so durch Besuche von Gottesdiensten, Missionsaktivitäten oder ähnlichem, können sie mit Hilfe konstruierter Vorwürfe wie Spionage, Aktivitäten illegaler Gruppen oder anderen Gründen vor Gericht gestellt werden. Als Beispiel solcher staatlicher Willkür wird der Fall des bereits 1980 konvertierten ehemaligen Moslems Hamid Pourmand angeführt. Er wurde anlässlich der genannten Zusammenkunft in Karaj im Sommer 2004 verhaftet und später wegen Handlungen gegen die nationale Sicherheit und wegen Verschleierung der Religionszugehörigkeit angeklagt. Trotz entlastender Beweise wurde er zu drei Jahren Haft verurteilt. Gerichtsangestellte äußerten im Februar 2005, dass Pourmand Angehöriger einer Untergrundkirche sei, durch welche viele Muslime zum Christentum konvertiert seien. Der Sprecher der iranischen Justiz gab demgegenüber im Mai 2005 an, Pourmand sei wegen Mitgliedschaft in einer politischen Gruppierung während seiner Armeezeit bestraft worden. Weiterhin werden in neuerer Zeit mehrfach protestantisch-freikirchliche Treffen aufgelöst mit der Begründung, es handele sich um politisch illegale Gruppierungen. Konvertiten seien ferner wegen der Vermutung einer regimekritischen Haltung in erhöhtem Maße gefährdet (F. L., Schweizerische Flüchtlingshilfe: Themenpapier zu Christen und Christinnen im Iran vom 18.10.2005; vgl. auch Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 29.8.2005, S. 19, 24.3.2006, S. 19 und 21.9.2006, S. 20).

Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass sich die geschilderte Situation für Christen seit der Wahl Mahmoud Ahmadinejads im Juni 2005 und dem Einfluss des „radikal-konservativen Lagers“ weiter verschlechtert und Verfolgungsmaßnahmen den Druck nochmals erhöht haben. Die Werte der Islamischen Revolution und der schiitischen Glaubensrichtung sind strikt einzuhalten. Die Reformpolitik Khatamis ist bereits nach einem Jahr der Regierung Ahmadinejad vollständig zum Erliegen gekommen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006). Die damit verbundene Verschärfung der Situation auch für Apostaten und Christen im Iran kommt nicht zuletzt – mittelbar – darin zum Ausdruck, dass der Iran in den Jahren 2006 und 2007 an dritter Stelle auf dem „Weltverfolgungsindex“ des christlichen Hilfswerkes „open doors“, erstellt aufgrund der weltweiten Beobachtung von Repressionen gegen Christen, steht, während er noch in den Jahren 2004 und 2005 an fünfter Stelle von 50 Ländern geführt wurde (www.opendoors-de.org, Pressemitteilungen vom 20.3.2006 und 8.2.2007; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.03.2006, S. 19 – ein entsprechender Hinweis befindet sich im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.09.2006 allerdings nicht mehr; vgl. auch VG Meiningen, Urteil vom 10.1.2007, a.a.O.). Die Organisation „open doors“ führt aus, nach der Wahl Ahmadinejads zum Präsidenten im Juni 2005 habe es eine Welle der Christenverfolgung gegeben. Besonders Personen mit muslimischem Hintergrund würden schikaniert, geschlagen oder getötet. Nach den Erläuterungen zum „Weltverfolgungsindex“ 2007 seien mindestens acht Zwischenfälle bekannt geworden, in denen zum Christentum konvertierte Muslime verhaftet wurden. In den meisten Fällen seien sie gezwungen gewesen, hohe Kauttionen zu hinterlegen, und seien darüber informiert worden, dass ihr Fall wegen einer möglichen Strafverfolgung nicht abgeschlossen

sei. Auch dies lässt einen Rückschluss darauf zu, dass eine öffentliche Bekundung des christlichen Glaubens für Apostaten im Iran jedenfalls seit der Amtsübernahme von Präsident Ahmadinedschad zunehmend zu staatlichen Eingriffen führt (so auch VG Meiningen, Urteil vom 10.1.2007, a. a. O.).

Auch in jüngster Zeit sind weitere Verfolgungen von Konvertiten bekannt geworden. So weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass am 22.11.2005 Ghorban Dordi Tourani, ein Konvertit, der als Pastor einer Hausgemeinde tätig war, von Unbekannten ermordet worden ist (Lagebericht vom 24.3.2006, S. 19).

Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes ist nach der Auffassung des Gerichts bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Falle einer nicht verheimlichten Religionsausübung jedenfalls in einer beträchtlichen Anzahl der Fälle mit der Einleitung von asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass im Iran Folter bei Verhören, in der Untersuchungs- und in regulärer Haft vorkommt. Es gibt im Iran auch weiterhin willkürliche Festnahmen sowie lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006). Aufgrund der bereits genannten Verschärfungen (Mitgliedsausweise bei evangelikalen Kirchen sowie teilweise Überprüfung Anwesender durch Sicherheitskräfte bei Gottesdiensten, Einschaltung des Informationsministeriums) sind weitere umfangreiche Kontrollen von evangelisch-freikirchlichen Gottesdiensten und staatliche Repressionen gegen Teilnehmer dieser Gottesdienste gerade wegen der Ausrichtung des iranischen Regimes an den Werten der Islamischen Revolution und islamischen Prinzipien (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006, S. 5), nach denen Apostasie mit dem Tod zu bestrafen ist, unter der Regierung Ahmadinejad wieder zu erwarten. Da die missionierenden protestantischen Kirchen in jüngster Zeit vermehrt Ziel staatlicher Repressalien waren, besteht neben der verstärkten Gefahr von Kontrollen auch die Gefahr von Schließungen einzelner Freikirchen. Soweit angesichts der Entwicklungen nicht auszuschließen ist, dass die Freikirchen ihre Arbeit im Untergrund fortführen, kann die Klägerin hierauf aufgrund des Schutzes, den die Richtlinie auch für die Glaubensausübung in der Öffentlichkeit verleiht, nicht verwiesen werden. Die christliche Religionszugehörigkeit zu verschweigen, um Festnahmen zu entgehen, ist nicht zumutbar (so auch VG Bayreuth, Urteil vom 27.4.2006, a. a. O.). Zudem dürfte auch bereits die – auch hier – begründete Furcht vor einer Verfolgung, die dazu führt, dass Apostaten sich in die privaten Hauskreise zurückziehen, angesichts des durchaus auch subjektive Elemente enthaltenden Flüchtlingsbegriffs (vgl. Art. 2 c) der Richtlinie) die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 10.1.2007, a. a. O.).

Es kann auch nicht eingewandt werden, dass die angeführten Referenzfälle lediglich Einzelfälle – soweit es sich in jüngster Zeit überhaupt noch nur um solche handelt – sind. Das Gericht ist der Überzeugung, dass zum Einen nur aus dem Grund „Einzelfälle“ angeführt werden, weil andere Fälle lediglich nicht bekannt werden. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die vorliegenden Auskünfte und Berichte die Verfolgungssituation der genannten protestantischen Gemeinden im Iran naturgemäß nur unvollständig wiedergeben. Einer Auskunft von amnesty international vom 21.7.2004 zufolge stehen die christlichen Gemeinden unter starkem Druck und geben keine genaue Auskunft über ihre Situation, um jede öffentliche Aufmerksamkeit zu vermeiden. Auch die Apostaten selbst halten ihre Konversion geheim, sprechen nicht darüber und versuchen, die Dinge nach außen nicht sichtbar werden zu lassen (Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 6.12.2004). Zum anderen

darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die absolute Anzahl der freikirchlichen Bewegungen, die allein zumindest in der Vergangenheit Apostaten Zutritt gewährt haben, so gering ist (vgl. Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts vom 1.6.2001 und 6.12.2004), dass bereits relativ wenige Einzelfälle ein bedeutendes Gewicht erlangen. In diesem Zusammenhang erscheinen u. a. die – wenn auch teilweise kurzfristigen – Verhaftungen von 86 Mitgliedern der Assembly of God Church bereits als Anhaltspunkt für eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit.

Angesichts der dargelegten Verfolgungssituation der evangelikalen und freikirchlichen Gruppierungen erscheint die Teilnahme an Gottesdiensten für zum Christentum konvertierte Muslime nicht möglich, ohne dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche Verfolgungsmaßnahmen erleiden müssten. Das Gericht sieht sich in seiner Auffassung bestätigt durch eine Vielzahl neuerer Gerichtsentscheidungen (VG Düsseldorf, Urteil vom 20.2.2007, a. a. O.; VG Ansbach, Urteil vom 23.1.2007, a. a. O.; VG Meiningen, Urteil vom 10.1.2007, a. a. O.; VG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2006, a. a. O.; VG Düsseldorf, Urteil vom 15.8.2006, a. a. O.; VG Bayreuth, Urteil vom 27.4.2006, a. a. O.; a. A. VG München, Urteil vom 22.1.2007, a. a. O.; VG Düsseldorf, Urteil vom 8.2.2007, a. a. O.; a. A. auch noch OVG Hamburg, Urteile vom 24.3.2006 und 21.10.2005, a. a. O., hingegen offen gelassen im Beschluss vom 4.5.2007 - 1 Bf 19/07.AZ).

Im Falle der Klägerin ist es damit beachtlich wahrscheinlich, dass sie bei einer Rückkehr in den Iran nicht regelmäßig an religiösen Riten, wie zum Beispiel öffentlichen Gottesdiensten, teilnehmen könnte, ohne dass ihr Festnahme und Inhaftierung und damit auch Verfolgung im Sinne von Art. 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie drohten.

(2) Die Klägerin ist auch deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei ihrer Rückkehr in den Iran politischer Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt, weil sie sie sich – auch persönlich – aufgrund des biblischen Missionsbefehls verpflichtet sieht, den Glauben auch in ihrem Heimatland aktiv zu verbreiten und die Missionierung im Iran zu einer beachtlichen Gefährdung führt.

Die Klägerin kann sich unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG nunmehr auch darauf berufen, dass staatliche Repressalien als Folge von öffentlicher, über den häuslich-privaten Bereich hinausgehender Missionstätigkeit als politische Verfolgung zu betrachten sind (a. A. die bisherige Rechtsprechung zum „forum internum“, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 20.1.2004, a. a. O.).

Der Begriff der Religion im Sinne von Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie umfasst auch das Missionieren als sonstige religiöse Betätigung (ohne weitere Begründung ebenso Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie), Teil I, Stand: November 2006, IV.1.3. Rn. 57, S. 9). Die Vorschrift ist so auszulegen, dass auch das Missionieren im öffentlichen Bereich erfasst ist. Gegenteiliges ergibt sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 22.1.2007, a. a. O.) nicht daraus, dass sich der Zusatz „im privaten oder öffentlichen Bereich“ in Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie im Normaufbau an die religiösen Riten anschließt und nach Anführung der sonstigen religiösen Betätigungen nicht nochmals wiederholt wird. Allein der mögliche Gedanke, dass die religiösen Riten der Kern einer Religion und für diese unabdingbar sind, so dass sie umfassend und damit auch im öffentlichen Bereich zu schützen sind, während die sonstigen religiösen Betätigungen eventuell weniger schützenswert und daher

auch nicht zwingend in der Öffentlichkeit zu gewährleisten sind, rechtfertigt eine entsprechende Einschränkung des Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie nicht.

Dies ergibt eine normsystematische und teleologische Auslegung der Vorschrift. Der Tatbestand der religiösen Riten wird vorweggestellt; dies beinhaltet aber nicht, dass die dort ausdrücklich erwähnte Erstreckung auf den öffentlichen Bereich für den anschließenden allgemeinen Fall der sonstigen religiösen Betätigungen nicht mehr gilt. Die Verwendung des Begriffes „sonstige“ Betätigungen – ohne weitere Beschränkungen – lässt vielmehr den Schluss zu, dass es sich bei der religiösen Betätigung um den Oberbegriff handelt, der für den Spezialtatbestand der religiösen Riten – ausdrücklich – näher erläutert wird. Eine Einschränkung des Gehalts des Oberbegriffs durch das Anführen eines Beispiels ist allenfalls ein Ausnahmefall, so dass eine ausdrückliche Regelung erforderlich gewesen wäre, um die Bedeutung der Vorschrift in diesem Sinne zu begrenzen. Weiterhin ergibt sich diese Auslegung normsystematisch auch daraus, dass die im Einklang mit den sonstigen religiösen Betätigungen genannten „Meinungsäußerungen [...] Einzelner“, die sich ebenfalls nicht ausdrücklich auf die Ergänzung „im privaten oder öffentlichen Bereich“ beziehen, schon nach ihrem (Wortlaut-) Verständnis nicht auf einen privaten Bereich beschränkt werden können. Denn eine Meinungsäußerung hat den Sinn, geistige Wirkung auf die Umwelt auszuüben, und entfaltet diese Wirkung gerade in der Öffentlichkeit. Aus den Verknüpfungen der Satzteile mit „und“ oder „oder“ lassen sich insoweit bereits deshalb keine Rückschlüsse ziehen, weil diese Wortwahl in den verschiedenen Amtssprachen nicht einheitlich verwendet wird (vgl. die englischsprachige Version, in welcher ausschließlich das Wort „or“ („oder“) verwendet wird: Official Journal L 304/12 vom 30.9.2004). Neben dieser systematischen Argumentation sprechen auch Sinn und Zweck der Richtlinie gegen eine entsprechende Einschränkung des Schutzes religiöser Betätigungen, da die Richtlinie ein weites Verständnis der Religion zugrunde legt.

Dies zugrunde gelegt ergibt sich für die Klägerin im Iran die beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung aufgrund ihrer dort zu erwartenden Missionierungsaktivitäten.

Zunächst ist das Gericht überzeugt, dass der Missionsauftrag, wie er der christlichen Lehre entnommen werden kann, in gleichem Maße dem religiösen Glauben der Klägerin persönlich entspricht und ihr auch gebietet, im Iran zu missionieren. Die Klägerin erschien in der mündlichen Verhandlung am 31.5.2007 in ihrem Glauben ausreichend gefestigt. In Deutschland hat sie bereits aktiv missioniert, dabei vielfach Landsleute angesprochen und diese auch zum Glaubensübertritt bzw. zur Taufe gebracht. In der mündlichen Verhandlung wurde auch deutlich, dass sie den Missionsbefehl in einem Maße verinnerlicht hat, dass sie bei Befolgung ihrer Überzeugung hierauf unter keinen Umständen verzichten kann. Von einer Fortsetzung der aktiven Missionstätigkeit der Klägerin – wobei unter Missionieren zu verstehen ist, dass sie, wie auch in Deutschland, muslimische Landsleute offen und in der Öffentlichkeit anspricht und von den christlichen Lehren berichtet, damit diese von den angesprochenen Personen übernommen werden – ist damit auch bei ihrer Rückkehr in den Iran auszugehen.

Bereits in der früheren Rechtsprechung war anerkannt, dass Christen und Apostaten im Iran nur solange keiner politischen Verfolgung ausgesetzt sind, wie sie den absoluten Machtanspruch der Muslime respektieren und keine Missionierung unter ihnen betreiben, also solange sie nicht auf

die Verbreitung der christlichen Religion gerichtet tätig werden. Apostaten droht danach wegen ihres Glaubenswechsels politische Verfolgung bei „über den bloßen Besuch öffentlicher Gottesdienste hinausgehenden, öffentlich wirksamen religiösen Betätigung oder bei missionierender Tätigkeit“ (BayVGH, Beschluss vom 2.5.2005 - 14 B 02.30703 -, juris; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 20.1.2004, a. a. O.; Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 26.2.1999, 1.6.2001 und 28.6.2001). Das Verbot der Missionierung von Christen im Iran stellt – anders als im Drittland – eine absolute Schranke dar, bei deren Überschreiten es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu staatlichen Repressionen kommen wird (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 10.1.2007, a. a. O.). Dies hängt damit zusammen, dass der politische, religiös fundierte Machtanspruch der Mullahs absolut ist und deshalb ein Ausbreiten der christlichen Religion in das „muslimische Staatsvolk“ hinein diesen Führungsanspruch in Frage stellen kann. Das islamische Regime differenziert nämlich nicht zwischen Politik und Religion und überträgt dies auf andere Religionsgemeinschaften, denen unterstellt wird, ebenfalls Politik im religiösen Gewand zu betreiben (vgl. Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts vom 11.12.2003 und 6.12.2004). Missionierungstätigkeit wird damit zugleich als Angriff auf den Staat angesehen – daher rührt auch das Verbot jeglicher Missionierungstätigkeit –, weshalb besonders missionarische Mitglieder christlicher Gemeinden der Gefahr staatlicher Repressionen ausgesetzt sind (Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 26.2.1999).

Auch nach den jüngsten Lageberichten des Auswärtigen Amtes können Mitglieder der religiösen Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehören und die selbst offene und aktive Missionierungsarbeit unter Muslimen im Iran betreiben, der Gefahr staatlicher Repressionen ausgesetzt sein. Mögliche Gefahr besteht für alle missionierenden Christen, gleichgültig, ob es sich um konvertierte oder nicht-konvertierte handelt. Staatliche Maßnahmen hätten sich bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive gerichtet, nicht aber gegen einfache Gemeindemitglieder (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 29.8.2005, 24.3.2006 und 21.9.2006; vgl. insoweit die oben angeführten Referenzfälle). Auch nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.12.2004, das sich auf die Aussagen kirchlicher Würdenträger bezieht, haben (nur) solche Apostaten, die keine Missionierung betreiben, keine staatlichen Repressalien zu befürchten.

Auch soweit weiterhin der – eingeschränkte – Maßstab gelten sollte, dass eine beachtliche Verfolgungsgefahr erst vorliegt, wenn ein zum Christentum übergetretener Moslem bei einer Rückkehr in den Iran eine missionarische Tätigkeit in leitender Position entfalten würde oder sich in der Öffentlichkeit besonders aktiv für die christliche Religion einsetzt, so dass die Aktivität aus Sicht der Mullahs als Angriff auf den Bestand der Islamischen Republik Iran angesehen werden könnte, sind diese Voraussetzungen im Falle der Klägerin gegeben. Die Klägerin hat in Deutschland vielfach Iraner angesprochen, über das Christentum informiert, ihnen christliche Texte überreicht und zum Glaubensübertritt bewegt. Durch den Besuch eines Seminars für Führungskräfte der „... Christian Church“ ist sie in dieser Gemeinde in ... zur ersten Kontaktperson für an einem möglichen Glaubenswechsel interessierte Iraner geworden. Da sie, wie sie in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, nach ihrer Glaubensüberzeugung auf das Missionieren nicht verzichten können, ist von einer Fortsetzung ihrer Tätigkeit in gleich hohem Maße auch bei einer Rückkehr in den Iran auszugehen. Die missionarische Betätigung im Iran wird dann auch von dem dortigen Regime als eine

weitaus größere Bedrohung für den Islam angesehen werden als eine entsprechende Tätigkeit im Ausland (OVG Hamburg, Urteil vom 21.10.2005 - 1 Bf 298/01.A).

Schließlich ist eine besonders hohe Gefährdung der Klägerin im Falle missionarischer Tätigkeit im Iran – dies gilt ebenso im (hypothetischen) Fall von Gottesdienstbesuchen – auch deshalb anzunehmen, weil davon auszugehen ist, dass ihre Konversion und Aktivitäten in Deutschland den iranischen Behörden u.a. durch die Teilnahme an zahlreichen Gottesdiensten und Bibelstunden in ... sowie dem Seminar für Führungskräfte der „... Christian Church“ in ... bekannt geworden sind, da der iranische Geheimdienst Auslandsaktivitäten iranischer Staatsbürger sorgfältig und umfangreich überwacht (vgl. die jüngsten Lageberichte des Auswärtigen Amtes über den Iran). Die Klägerin würde aufgrund dieser Erkenntnisse bei einer Fortsetzung vor allem ihrer öffentlichkeitswirksamen missionarischen Aktivitäten bei den iranischen Sicherheitsbehörden unvermeidlich den Eindruck eines ernsthaften Regimegegners erwecken. Da die Klägerin persisch spricht, liegt der Vorwurf der Missionierung ohnehin besonders nahe.

Bei einer nach der Richtlinie 2004/83/EG geschützten Fortsetzung der aktiven Missionierungstätigkeiten der Klägerin im Iran im Falle ihrer Rückkehr droht ihr nach allem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG.

(3) Da der Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG bereits deshalb besteht, weil der Klägerin im Falle der Rückkehr in den Iran wegen ihrer zu erwartenden dortigen Ausübung religiöser Aktivitäten politische Verfolgung droht, kann offen bleiben, ob sie ihre missionarische Tätigkeit in Deutschland in nach außen erkennbarer herausgehobener Funktion ausübt oder sich diese Tätigkeit aus sonstigen Gründen deutlich von der missionarischen Tätigkeit anderer Apostaten abhebt und ihr aus diesem Grund mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Iran drohen würde (zum Maßstab: OVG Hamburg, Urteile vom 21.10.2005 und 29.8.2003, a. a. O.; OVG Sachsen, Urteil vom 4.5.2005, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 20.1.2004, a. a. O.).

c. Ebenso braucht das Gericht wegen der aus den genannten Gründen vorliegenden Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in eine Prüfung der von der Klägerin geltend gemachten Vorfluchtgründe einzutreten.

2. Bei dieser Sachlage ist es sachgerecht, die im Bundesamtsbescheid vom 6.4.2004 enthaltene negative Aussage zu § 53 AuslG (Ziffer 3) hinsichtlich der Klägerin jedenfalls klarstellend aufzuheben, auch wenn diese Aussage mit der Stattgabe der Klage hinsichtlich des Begehrens zu § 60 Abs. 1 AufenthG für die Klägerin wohl gegenstandslos werden dürfte (BVerwG, Urteil vom 26.6.2002 - BVerwG 1 C 17.01 -, NVwZ 2003, 356).

3. Infolge der ausgesprochenen Verpflichtung, für die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Iran festzustellen, erweist sich die Bestimmung des Iran als Zielstaat einer Abschiebung in der Abschiebungsandrohung (Ziffer 4 des Bescheides vom 6.4.2004) als rechtswidrig (§ 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG bzw. jetzt § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) und ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 83b AsylVfG und aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.